

## **Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen (OGS) an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn werden durch diese Satzung sozial gestaffelte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Der Kreis Paderborn als Schulträger betreibt an der Astrid-Lindgren-Schule in Salzkotten und an der Erich-Kästner-Schule in Paderborn Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38) in der z.Z. gültigen Fassung.
- (3) Mit der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS (Betreuung, Aufsicht und Organisation) beauftragt der Kreis Paderborn einen Dritten, dem auch die Organisation der Mittagsverpflegung in der OGS obliegt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote erfolgen in Kooperation zwischen dem beauftragten Dritten (im Folgenden „Träger der OGS“ genannt), dem Kreis Paderborn als Schulträger und der jeweiligen Schulleitung auf der Grundlage eines speziellen pädagogischen Konzeptes.
- (5) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger der OGS. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

## **§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind
  - a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt
  - b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt
  - c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Beitragszeitraum**

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig, sie bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/dem Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung nach Absatz 4 oder Ausschluss nach Absatz 5, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige schriftliche Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine fristlose vorzeitige Abmeldung ist möglich mit Zustimmung des jeweiligen Trägers der OGS im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung, insbesondere wenn der Platz direkt anderweitig vergeben werden kann.

Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

- (5) Ein Kind kann durch den Kreis Paderborn von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesem nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### **§ 4 - Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten. Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden vom Kreis Paderborn Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 1 lit. c) (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensstufe ergibt, zu zahlen.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Das Entgelt für das Mittagessen soll die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den jeweiligen Träger der OGS oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

#### **§ 5 - Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das/die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab den in § 10 Absätze 1 bis 4 BEEG (in der

jeweils gültigen Fassung) benannten Beträgen beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (5) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggf. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## **§ 6 - Beitragsbefreiung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der OGS oder eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege der kreisangehörigen Kommunen oder des Jugendamtes des Kreises Paderborn auf dem Gebiet des Kreises Paderborn, so wird der Elternbeitrag nach dieser Satzung für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn erlassen.

Voraussetzung für diese Befreiung ist ein schriftlicher Antrag sowie die Bestätigung der kreisangehörigen Kommune oder des Jugendamtes des Kreises

Paderborn, in welchem Zeitraum das Geschwisterkind die entsprechende Einrichtung besucht.

- (2) Von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird für die Dauer dieses Bezugs kein Beitrag erhoben.
- (3) Die Beitragsbefreiung wird ab dem Monat des Antragseingangs beim Kreis Paderborn gewährt.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin in voller Höhe fällig.

- (4) Die Beitragspflichtigen sind darüber zu informieren, dass für besonders förderungsbedürftige Kinder der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 des Achten Sozialgesetzbuches).

### **§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Träger der OGS dem Kreis Paderborn als Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach auf Verlangen dem Kreis Paderborn als Schulträger innerhalb einer Frist von 8 Wochen ihr maßgebliches Einkommen nachweisen. Dazu sind sie verpflichtet, eine Einkommenserklärung mit sämtlichen für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belegen einzureichen. Für die Dauer des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG genügt als Einkommensnachweis die Vorlage des entsprechenden Bescheides. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 8 - Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Kreiskasse des Kreises

Paderborn zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der jeweiligen Schule.

### **§ 9 - Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Die Elternbeiträge sollen grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim jeweiligen Träger der OGS oder beim Caterer zu entrichten sind.

### **§ 10 - Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.01.2008 in der Fassung vom 18.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung des Kreises Paderborn vom 15.05.2017**  
**über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge**  
**für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten**  
**im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS)**  
**an Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Beitrag/Jahresbeitrag</b>
bis 25.000 Euro	0,00 Euro
bis 30.000 Euro	45/540 Euro
bis 35.000 Euro	55/660 Euro
bis 40.000 Euro	65/780 Euro
bis 45.000 Euro	75/900 Euro
bis 50.000 Euro	85/1.020 Euro
bis 60.000 Euro	95/1.140 Euro
bis 70.000 Euro	105/1.260 Euro
bis 80.000 Euro	115/1.380 Euro
bis 90.000 Euro	125/1.500 Euro
bis 100.000 Euro	135/1.620 Euro
bis 125.000 Euro	155/1.860 Euro
über 125.000 Euro	180/2.160 Euro